Zeitschrift: Schweizerische Kirchen-Zeitung
Herausgeber: Deutschschweizerische Ordinarienkonferenz
Band: 16 (1847)
Heft: 27

Heft

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 21.08.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Luzern, Samstag den 3. Heumonat.

Nr. 27. 1847.

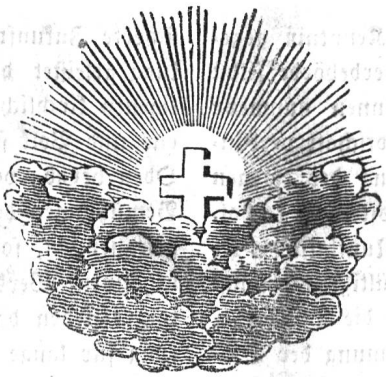

Schweizerische Kirchenzeitung,

herausgegeben von einem

katholischen Vereine.

Ein Kennzeichen des wahren Katholiken ist es, sich zu freuen, wo die Ketzer trauern.
Hl. Augustin.

Das St. Gallische Bisthum.

Nach sehr langer Unterhandlung und vieler Arbeit genießt das katholische St. Gallen die Freude, endlich sein eigenes Bisthum zu haben und einen Bischof an der Spitze der Geistlichkeit zu sehen, auf welchen es mit unbedingtem Vertrauen hinblicken kann. Nicht blos der St. Galler, sondern auch jeder Katholik der übrigen Schweiz darf sich dieses Ereignisses aufrichtig freuen; denn bei der Unbeständigkeit der Zustände der Schweiz, vermöge deren wir keinen Tag sicher sind, wo der Radikalismus unsere Kirche angreift, wäre es nicht undenkbar, daß auch für andere Kantone dieses neue Bisthum ein Anhaltspunkt werden dürfte. Die Bisthumsbulle scheint diesen Fall vorgesehen zu haben, indem es darin heißt: „Wenn von andern Kantonen der Schweiz das Begehren gestellt würde, mit der Diözese St. Gallen verbunden und ihr einverleibt zu werden, so behalten Wir diesfalls Uns und Unsern Nachfolgern den römischen Päpsten die Entscheidung im Herrn vor.“

Die eigenthümlichen Verhältnisse des paritätischen Kantons St. Gallen hatten die Unterhandlungen und das Zustandebringen dieser schon vor Jahrzehnten verlangten Institution erschwert. Auch die gegenwärtigen politischen Verhältnisse dieses Kantons scheinen für diese neue Schöpfung nicht günstig zu sein. Damit ein Bisthum segenreich sei, muß ein Bischof eine thätige Wirksamkeit ausüben und reges Leben durch den Klerus in die ganze ihm anvertraute Heerde verbreiten. Diese Wirksamkeit ist nur dann gedenkbar, wenn der Bischof möglichst frei und in seiner Thätigkeit nicht gehemmt ist. Jene, welche jetzt in St. Gallen die entscheidende Mehrheit ausmachen, sind eben nicht geneigt, eine andere als ihre Freiheit zu gewähren. Inzwischen steht der Bischof doch zunächst zu den katholischen Behörden in unmittelbarem Verkehr; diese werden aber gewiß gerade um so eifriger sich angelegen sein lassen, dem Wirken des neuen Bischofs nach Kräften Vorschub zu leisten, weil sich die Ueberzeugung überall von selbst aufdringt, daß wir in unserer Zeit das Heil am meisten von der Freiheit der Kirche zu hoffen haben.

Der geistliche Rath des apostol. Vikariats hat den Dekanen der acht lobw. Ruralkapitel durch folgendes Schreiben vom 18. Juni von der Errichtung des Bisthums Kenntniß gegeben: „Den vielen und ausdauernden Anstrengungen der kathol. Landesbehörden und ihrer Bevollmächtigten, sowie der Weisheit, Langmuth und Milde eines heiligen Vaters Gregors XVI. ruhmwürdigen Andenkens, wie nicht weniger derjenigen des glorreich regierenden Papstes Pius IX. ist endlich gelungen, unsere Bisthumsangelegenheit zu einem glücklichen Schlußpunkte zu führen.

„Gerne hätten wir den Ehrw. Landkapiteln von dem Ausgange dieser für die Kirche und Geistlichkeit St. Gal

lens so hochwichtigen Sache schon früher Kenntniß gegeben, hätte es nicht bisher der geistlichen Oberbehörde selbst an offizieller Anzeige gemangelt. Wir können nunmehr Ihnen, Hochwürdige Herren, die frohe Botschaft verkünden, daß nicht nur das über die Errichtung des eigenen St. Gallischen Bisthums zwischen dem diesseitigen kathol. Großrathskollegium und der apostolischen Nuntiatur abgeschlossene Konkordat gesetzliche Kraft und Gültigkeit erlangt hat, und daß, gebaut auf diese Konvention, die Bulle Sr. Heiligkeit Pius IX. über die definitive Trennung der Diözese St. Gallen von jener von Chur und die Errichtung eines eigenen Bischofsitzes in St. Gallen mit allen seinen Rechten und Vortheilen unterm 12. April d. J. in forma erlassen und unterm 14. Mai abhin von hiesiger Staatsregierung plazetirt und der Gesetzessammlung des Staates einverleibt worden, sondern auch, daß zufolge alles dessen die feierliche Weihe und Inthronisation unsers hochw. Bischofs Johann Peter Mirer, welchen die Weisheit und Huld des regierenden kirchlichen Oberhauptes bereits unterm 10. Oktob. v. J. als Bischof der Kirche von St. Gallen vorgesetzt hatte, am nächstkünftigen 29. Juni, als am Feste der heil. Apostelfürsten Petrus und Paulus, durch Se. Exzellenz, den Hrn. apostol. Nuntius Alexander Maciotti, Erzbischof von Kolossus, unter Assistenz zweier benachbarter Bischöfe stattfinden wird. Sie theilen mit uns, hochw. Herren, die lebendige Ueberzeugung, daß wir der göttlichen Vorsehung unendlichen Dank schuldig seien, daß sie den überaus großen Bemühungen aller derer, welche für den günstigen Erfolg dieser Angelegenheit zu arbeiten berufen gewesen, so wie den Wünschen des katholischen Volkes gegenüber so vielen Schwierigkeiten aller Art die schöne und erfreuliche Krone aufgesetzt, daß die göttliche Erbarmung in der gegenwärtigen unruhigen und sturmdrohenden Zeit den sichersten Anker und Schwerpunkt der katholischen Kirche im Lande des heiligen Gallus also befestigt und uns einen Oberhirten gegeben hat, an den sich Priester und Gläubige mit Zutrauen und Verehrung anschließen.

„Ein nicht geringes Gewicht zu solcher Ordnung und Konsolidirung der kirchl. Verhältnisse hat die hochw. Geistlichkeit in die Waagschaale gelegt. Nicht nur hat sie sich schon im Jahre 1834, dann wieder im Jahre 1838 für die Erstellung eines eigenen St. Gallischen Bisthums kräftig ausgesprochen, sondern sie hat im Spätjahre 1845 zu gleichem Zwecke einen Einmuth und ein gemeinschaftliches Interesse an den Tag gelegt, wovon der unverkennbarste Eindruck in den obersten Landesbehörden sich kund gegeben. Ihr, der hochwürd. Geistlichkeit, gebührt daher die unumwundene Anerkennung, daß sie ihre Stellung würdig eingenommen und für die in kirchlicher Beziehung, wie wir hoffen, gesicherte Zukunft des Landes eine bedeutungsvolle Mitwirkung geleistet hat. Mögen die Segnungen der definitiven eigenen kirchlichen Behirtung in Zukunft reichlich über Klerus und Volk sich ergießen! Alles Gute aber kömmt von Oben herab, vom Vater des Lichtes. Wie Er bisher die Bemühungen der Menschen in Sachen unseres Bisthums gesegnet hat, so ist auch nur von Ihm der Segen über das begonnene Werk zu erwarten. Von Ihm wollen wir demüthig erflehen das Gedeihen unserer bisthümlichen Einrichtung für lange Zeiten; wir wollen beten für unsern Hochwürdigsten Bischof Johann Peter, daß der heil. Geist am Tage der feierlichen Konsekration über ihn seine Gnadengaben ausströme und fürderhin bestätige und befestige, was er in ihm gewirkt hat; wir wollen beten, daß der allmächtige Gott demselben forthin gebe das ungetrübteste Wohlsein, reichliche Früchte seines Wirkens und ein langes Leben. Wir aber, hochw. Brüder, wollen demselben ergeben sein in Gehorsam, Liebe und Vertrauen.

„Nebst uns soll auch das gesammte katholische Volk Theil nehmen an dem inbrünstigen Gebete für den hochw. Bischof und das Bisthum. Ist es mit demselben aufs innigste verbunden, und ist vermöge göttlicher Einsetzung der Bischof, sein geistlicher Hirte und Vater, berufen, sein Heil zu suchen und zu fördern und allen Schaden der Seele mit väterlicher Sorgfalt und Wachsamkeit von ihm abzuwenden, so sollen auch die Gläubigen sich hinwiederum ihm zum Gebet und allen Tugenden guter Kindschaft verpflichtet fühlen.

„Um unserseits die nächsten nöthigen Anleitungen zu diesem Gebete zu geben, haben wir, zum voraus von unserm hochw. kirchlichen Haupte im Allgemeinen dazu ermächtigt, beschlossen: 1. Am 27., 28. und 29. Juni sollen nach vollendetem vormittägigen Gottesdienste in allen Kirchen für den zu weihenden hochw. Bischof und seine Diözese 5 Vater unser und Ave Maria sammt dem apostolischen Glauben und einem andern passenden Gebete verrichtet werden, was vorher in festo Nativit. B. Joann. Bapt. oder dann Sonntags den 27. d. nach der Predigt dem Volke angemessen von der Kanzel zu verkünden ist. 2. Sämmtliche Priester der Diözese beten Sonntags den 27. und Montags den 28. Juni bei der heil. Messe die Kollekte aus der Missa in Anniversario Electionis seu Consecrationis Episcopi: „Deus, omnium fidelium pastor et rector, famulum tuum Joannem Petrum, quem pastorem Ecclesiae S. Galli praeesse voluisti . . . . 3. Vom Tage der Konsekration des hochw. Bischofs an werden sämmtliche Priester täglich im Canon der heil. Messe die Commemoration für denselben mit den Worten: „et Antistite nostro Joanne Petro“ verrichten.

„Zu bemerken bleibt uns übrig, daß der Tit. apostol.

Nuntius vom heil. Vater ermächtigt ist, am Tage obiger Konsekration in St. Gallen den päpstlichen Segen zu ertheilen, und daß diejenigen Anwesenden, welche den damit verbundenen vollkommenen Ablaß gewinnen wollen, vorher ihre heil. Andacht machen möchten, was dem Volke in Erinnerung zu bringen. Wir wünschen angelegentlichst, daß gegenwärtiges Rundschreiben auf dem beförderlichsten Wege der Kapitelsgeistlichkeit nach seinem ganzen Inhalte zur Kenntniß gebracht werde. Womit wir Sie unserer vollkommenen Hochschätzung versichern. (Unterschriften.)"

Am 26. Juni geschah die feierliche Eidesleistung des hochw. Bischofs in Gegenwart zweier Regierungsräthe und des Staatsschreibers, zweier Administrationsräthe und zweier geistlichen Räthe, welche den hochw. Bischof begleiteten.

Von guter Vorbedeutung ist die allgemeine Freude für dieses Fest, für welches der Regierungsrath die Einberufung des benöthigten Militärs (Infanterie, Artillerie und Kavallerie) anerboten hat. Die ganze Festfeier wurde nach folgendem Programm vollzogen. Samstags den 26. Juni wurde Se. Exz. der Tit. Hr. Nuntius Maciotti als Vollzieher der päpstlichen Bisthumsbulle und als Konsekrator des neuen St. Gallischen Bischofs an der Gränze des Kantons bei Rapperschwyl durch Abgeordnete des Bischofs (Hrn. Dekan Greith) und des katholischen Administrationsrathes (Hrn. Oberst Breni) begrüßt und von da auf den Abend nach Magdenau begleitet. Bei seiner Durchreise wurden in allen katholischen Gemeinden sämmtliche Kirchenglocken geläutet.

Sonntags den 27., Nachmittags 3 Uhr, wurde der Tit. Hr. Nuntius von Abgeordneten der geistlichen und weltlichen konfessionellen Oberbehörden des Kantons in Goßau abgeholt, und sodann von Bruggen an unter Kavallerie-Eskorte nach St. Gallen begleitet, wo der hohe Gesandte des heiligen Vaters unter Kanonensalven, Glockengeläute und Musik mit feierlicher Prozession vor dem Scheibenerthor empfangen und in die Kathedrale geführt ward.

Auf Anordnung des Hrn. Nuntius wurde Montags den 28., nach beendigter Vesper, die kirchliche Promulgation der Bisthumsbulle vom 12. April 1847 in der Kathedrale des heil. Gallus vollzogen.

Die Verlesung der Bulle geschah durch einen von Sr. Exz. dem Hrn. Nuntius bezeichneten Geistlichen von der Kanzel herab, nach deren Beendigung von einem Beauftragten des katholischen Administrationsrathes die Plazetformel des Kleinen Rathes von derselben Stelle vorschriftsgemäß publizirt wurde.

Nach beendigter Publikation wurde unter dem Geläute sämmtlicher Glocken der Kathedralkirche und unter 24 Kanonenschüssen das Te Deum laudamus gesungen und damit die Feier der kirchlichen Promulgation der päpstlichen Bulle über die neue bisthümliche Einrichtung geschlossen.

Der Anbruch des Festtages der Apostelfürsten Peter und Paul, an welchem die Konsekration des neuen St. Gallischen Bischofs stattfand, wurde beim Betläuten Morgens 5 Uhr mit 12 Kanonenschüssen begrüßt. Um 6 Uhr begann das Frühamt in der Kathedralkirche.

Nach beendigter Predigt, zog die Geistlichkeit der Kathedralkirche und der Kantonsschule mit Kreuz, Fahnen und Baldachin aus der Kirche nach der bischöflichen Wohnung, um Se. Exz. den Hrn. Konsekrator, den erwählten Bischof von St. Gallen Dr. Johann Peter Mirer und die beiden Herren Assistenten Bischof von Chur und Weihbischof von Feldkirch in feierlicher Prozession abzuholen.

Die Mitglieder des Kleinen Rathes, des kathol. Administrationsrathes, Erziehungsrathes und die übrigen zum Feste geladenen weltlichen Beamten, sowie alle Mitglieder des kathol. Großrathskollegiums und geladenen Ehrengäste schlossen sich der Prozession an.

Unter dem Geläute der Glocken und Kanonensalven gieng sodann die Prozession durch Spaliere von Militär in die Kathedralkirche.

Hierauf wurde die Konsekration des Bischofs von St. Gallen in Verbindung mit dem feierlichen Hochamt, nach den Vorschriften des römischen Pontifikals, vorgenommen. Der Gottesdienst endete mit Absingung des Te Deum laudamus, während welchem Lobgesang der anwesende Klerus durch Handkuß dem neuen Bischof huldigte.

Nach vollendetem Gottesdienst begleitete die Kantonsschule und die Geistlichkeit den Konsekrator und den neugeweihten Bischof in die bischöfliche Wohnung zurück, worauf S. E. Hr. Nuntius, bei günstiger Witterung, vom Balkon der Kathedralkirche dem im Klosterhof versammelten versammelten Volke den päpstlichen Segen ertheilte. Zu dieser feierlichen Handlung, welche durch Kanonensalve verkündet wurde, stellte sich das Militär in Parade auf. Nach ertheiltem Segen ließ der Tit. Hr. Nuntius die Verleihung des vollkommenen Ablasses, unter vorgeschrieben Bedingungen, in üblicher Form publiziren.

Die alten Genfer.

Wir haben der Petition erwähnt, in welcher die Genfer des alten Territoriums, gestützt auf den Wienervertrag, von der Tagsatzung Aufrechthaltung und Sicherung ihrer

milden Stiftungen verlangen, die ihnen auch von Seite der Katholiken durchaus nicht angestritten werden. Es steht übrigens diese Angelegenheit im innigsten Zusammenhang mit der Union protestante (protestantischen Verein), welcher von den konservativen Protestanten Genfs errichtet und nach Freimaurerart ganz geheim gehalten wurde, bis der radikale Rilliet-Constant das Geheimniß mit den Statuten an das Tageslicht brachte. Dieser Verein hatte vorherrschend proselytische Zwecke, und die elendesten Menschen wurden mit Geld besoldet, um Proselyten zu machen. Die neumodischen „Evangelisten" schlichen in die armen katholischen Häuser und handelten förmlich, wie viel sie für jeden Menschen, der zum Protestantismus übergehen wollte, bezahlen müssen; der Handel wurde wirklich per Stück betrieben und dabei nichts als die Geldsumme verhandelt, mit welcher man das „Evangelium" verkaufte. Nebenbei wurden auch die gemischten Ehen als Mittel benützt und anderes mehr gethan, wovon wir früher gesprochen. Der Unterhalt der „Evangelisten" und der Ankauf der „Evangelischen" kostete aber Geld, viel Geld; dieses Geld wurde größtentheils enthoben aus den alten Stiftungen, die sich auf fünf Millionen belaufen sollen, und wovon die Genfer künftig Rechnung geben sollen, was sie nicht gerne thun, weil sie befürchten, die Mittel zum Religionshandel auf solche Weise zu verlieren. Daher der große Schmerz.

Bei der Werbung der Proselyten liegt meistens wieder politische und konfessionelle Eifersucht zum Grund, jedenfalls nicht religiöser Eifer; denn jeder kann Protestant werden, ohne daß man sich um seinen Glauben viel kümmert. Allein die Sittenlosigkeit soll in Genf von der Art sein, daß die protest. Population sich nicht behaupten kann, während die katholische zunimmt; also rekrutiren sich die Protestanten in Genf aus gekauften Konfessionsgenossen. Genf aber, glauben sie, könne nur Genf bleiben, wenn es protestantisch sei. Somit wird der religiöse und patriotische Eifer identisch; und von diesem Eifer erzählt uns die „Basler Zeitung" wieder Folgendes.

„Der Präsident der Zunft der alten Genfer, Fazy Pasteur, hat wieder einen Aufruf erlassen, in welchem die Genfer Protestanten aufgefordert werden, sich enger an einander zu schließen, um dem umsichgreifenden Ultramontanismus Widerstand leisten zu können. Er weiset in diesem Aufruf nach, daß der Kanton Genf im Jahre 1822 auf 51,044 Seelen 31,284 Protestanten und 19,760 Katholiken gezählt habe, wärend sich im Jahre 1843 eine Bevölkerung von 61,758 Seelen vorgefunden, wovon 34,254 Protestanten und 27,504 Katholiken waren, so daß also in 21 Jahren die protestantische Bevölkerung um 10 Prozent, die katholische um 40 Prozent sich vermehrt. Fände dieser Aufruf Anklag, so sei zu hoffen, daß den die genferische Nationalität bedrohenden Gefahren zu widerstehen, die bisherigen Stiftungen aufrecht zu erhalten und neue zum Besten der Bürgerschaft zu begründen seien, z. B. ein Verein für gegenseitige Hülfsleistung, für Berufslehrlinge, für Krankenunterstützung; die Zunft könne sich auch mit industriellen und kommerziellen Fragen beschäftigen. — Fazy Pasteur, bemerkt hiezu die Basler Ztg., hat sicherlich durch seine leidenschaftliche und gehässige Bekämpfung einer edlen und rechtschaffenen Regierung (von 1842, aus Haß gegen die Katholiken) viel, vielleicht das Meiste zum Unglück beigetragen, das über seine Vaterstadt jetzt gekommen ist, und er ist daher eine lebendige Warnung noch viel mehr für Alle, welche es nicht lassen können, fort und fort ein System, mit dessen Hauptgedanken sie sich einverstanden erklären müssen, eine kleinliche Opposition in Nebensachen zu machen. Wer das Ansehen einer Regierung, deren Grundsätze er im Wesentlichen theilt, im kritischen Augenblick durch Annäherung an die Gegner der Ordnung schwächt, der arbeitet in kurzsichtiger Verblendung an seinem eigenen Ruin." So ist die Sache gekommen: weil Fazy meinte, die 1842r Regierung thue zu wenig gegen die Katholiken, schloß er sich den Radikalen an, half die Regierung stürzen; jetzt klagen nicht die Katholiken.

Aehnliche Klagen ergiengen im Gr. Rath zu Basel anläßlich der Genfer-Verfassungsgarantie, wo Hr. Rathsherr Christ sagte: „Durch die Verträge von 1815 sind den Katholiken bestimmte Garantien zugesichert. In den ehemals sardinischen Gemeinden müssen immer zwei Drittheile der Gemeindsbeamten Katholiken sein, ebenso muß der Schullehrer immer ein Katholik sein, und wenn auch in Folge der Zeiten die reformirte Bevölkerung die katholische übersteigen sollte, so müßte immer ein katholischer Schullehrer von Staatswegen angestellt werden, und nur neben ihm könnte auch noch ein Reformirter stehen. In diesen Gemeinden darf (außer in Carouge) keine reformirte Kirche erbaut werden. Die katholischen Stiftungen, sowohl die bestehenden als die allfallsigen neuen, sind garantirt. Diese Bestimmungen sind durch die europäischen Mächte, wie durch die Eidgenossenschaft gewährleistet, und in allen seitherigen Verfassungen Genfs respektirt worden. Der Katholizismus ist also in Genf in der ausnehmend günstigen Lage, daß er auch durch die tiefgehendsten Veränderungen nie etwas verlieren, sondern nur gewinnen kann. Dabei wurde aber die Gelegenheit versäumt, den Protestantismus wenigstens auf gleich günstigen Fuß zu stellen. Nur einige wenige Punkte wurden theils früher, theils in der Verfassung von 1842 stipulirt, nämlich das Recht der reformirten Gemeinden, gegen neue katholische Kirchen Einsprache zu thun, das Recht der Regierung, die katholischen Pfarrer und namentlich denjenigen in der Stadt Genf (die vom Bischof ernannt

werden) zu bestätigen oder nicht*), und das Recht, religiösen Orden die Niederlassung zu verweigern, welches letztere aber durch den Niederlassungsvertrag mit Frankreich bedeutend geschmälert, ja fast illusorisch gemacht wurde. Diese wenigen Haltpunkte für den Protestantismus gibt die Verfassung von 1847 auf. Sie läßt das Recht der Einsprache der reformirten Gemeinden gegen neue katholische Kirchen ganz fallen und stellt das Bestätigungsrecht der Regierung für katholische Pfarrer in Zweifel, indem sie ein unzweideutig besessenes Recht neuen Unterhandlungen unterstellt, nachdem sie bereits faktisch nachgegeben und einen von der frühern Regierung aus guten (!) Gründen beanstandeten Pfarrer bestätigt hat. Durch die Eintheilung in drei Wahlkreise wird ferners das Wahlrecht der reformirten Gemeinden am linken Rhoneufer der dortigen katholischen Mehrheit gegenüber aufgeopfert, so daß diese dort allein 36 Katholiken auf 93 Großräthe erwählen kann. Dieser gemischte Große Rath ist auch Bischof der reformirten Landeskirche und wird voraussichtlich immer mehr Katholiken in sich fassen, weil die Bürgerrechtserleichterungen für Einsassen zu vier Fünftheilen den Katholiken zu Gute kommen. Ferner macht die neue Verfassung alle bestehenden und neu zu gründenden Stiftungen von der Genehmigung der Regierung und des Großen Rathes abhängig, eine Abhängigkeit, die nur die protestantischen religiösen Stiftungen treffen kann, weil die katholischen in dem mehrerwähnten Vertrag für Gegenwart und Zukunft unabhängig hingestellt sind, und es existiren wichtige katholische Stiftungen, wie z. B. neben einem Spital eine Anstalt für Aufnahme übertretender Protestanten und Stiftungen für katholische Schulen, die den frères ignorantins übergeben sind.**) Endlich verfügt die neue Verfassung über das zu protestantischen Kirchen- und Schulzwecken bestimmte Gut der société economique von circa fünf Millionen franz. Franken, und verwendet einen bedeutenden Theil desselben zu einer kaufmännischen Bank, welche natürlich manchen gefährlichen Wechselfällen ausgesetzt ist. Die neue Verfassung knebelt also den Protestantismus, während der Katholizismus, der schon bisher die Ellenbogen frei hatte, jetzt auch Fäuste (?) machen kann. Ist nun aber nicht klar, daß durch diese neue Genferverfassung dem Protestantismus ein größerer Schaden zugefügt wird, als durch alle Jesuiten in der ganzen Schweiz? Und wo ist nun das protestantische Gefühl der Schweizer, welches den Jesuitenlärm angeblich verursacht haben soll? warum gibt es sich bei diesem unendlich härtern Schlage nicht kund? wie durfte man vor zwei Jahren das protestantische Gefühl gegen die Garantie der Walliser Verfassung anrufen und jetzt schweigen? wie reimt es sich zusammen, daß man bei jener Gelegenheit wegen Verweigerung der offiziellen Anerkennung des Gottesdienstes für etliche hundert Protestanten, an die früher keiner jener Lärmer dachte und die in Wirklichkeit jetzt für ihren Gottesdienst besser daran sind, als früher, so großen Lärm erhob, und daß man jetzt schweigt, wo ein Leuchtthurm des Protestantismus in wirklicher Gefahr steht, verdunkelt zu werden, so weit überhaupt die Wahrheit durch äußere Hemmungen verdunkelt werden kann? Eine solche Verfahrungsweise zeugt von keinem protestantischen Gefühle, es wäre denn ein solches, das Mücken seigt und Kameele verschluckt! — Wir garantiren, schloß Hr. Christ, die Genferverfassung, aber mit dem schmerzlichsten Bewußtsein, daß dadurch der Protestantismus in der Schweiz einen schweren Schlag erhält!" —

Wir sind weit entfernt die Katholiken oder die Lage der Katholiken in Genf zu beloben; aber daß da die Dinge von einer höhern Macht geleitet werden, das glauben wir im Ganzen wahrzunehmen, und wenn die Katholiken in Genf jetzt wirklich besser gestellt sein sollten als früher, so haben sie dies den protestantischen Eiferern am allermeisten zu verdanken.

*) Ist nicht ganz richtig. Der Vertrag zwischen Bischof und Regierung betraf nur die Gemeinde in der Stadt Genf.

**) Hr. Christ beliebt zu übertreiben; denn von einer Anstalt für übertretende Protestanten in Genf haben wir noch nie gehört, und der Schatz der christlichen Schulbrüder ist die christliche Barmherzigkeit der Gläubigen.

Kirchliche Nachrichten.

Luzern. An den Kirchthüren hiesiger Stadt ist gegenwärtig Folgendes zu lesen: „Veröffentlichung. Kirchliche Verordnung. Hinsichtlich des Einsammelns von Heu und den gleicher Weise des Dürrens bedürftigen Früchten wird verordnet: 1) Was am Samstag niedergemäht worden, gleich am darauf folgenden Sonntag einzusammeln, soll niemals erlaubt werden. 2) Länger liegendes Heu an Sonn- und Feiertagen nach vollendetem Gottesdienste einzusammeln, wenn der Eigenthümer es für nöthig erachtet und beim Pfarramte um Bewilligung nachsucht, kann der Pfarrer erlauben. 3) Wofern aber in diesem Falle der Präsident einer Behörde oder zwei Beamte der Gemeinde das Bedürfniß des Einsammelns vorgenannter Gegenstände schriftlich oder mündlich bekräftigen, so soll der Pfarrer verpflichtet sein, die Erlaubniß zu geben. Der bischöfliche Kommissarius Melchior Kaufmann. Luzern, den 25. Brachmonat. 1847."

Unterwalden. Herr P. Sales Keust, Conventual von Muri, gewesener Pfarrer in Homburg, ist in Sarnen in frühem Alter nach schweren Leiden gestorben. Er war einer derjenigen, welchen die aargauische Regierung unter

dem nichtigsten Grunde seine Pension entzogen, als er sie in seiner schweren Krankheit am meisten bedurfte.

Solothurn. Am letzten Freitag Nachmittags hat das Wahlkollegium die Wiederbesetzung der durch den Todfall des Herrn Dommherrn Bieler erledigten Domherrnpfründe vorgenommen. Es war nun leicht begreiflich, warum am gleichen Morgen so in aller Hast vom Kantonsrathe das Gesetz gemacht werden mußte, daß für die Besetzung der Propst- und Domherrenstellen am Stift in Zukunft keine Ausschreibung mehr stattfinden solle. In wiefern sich dieses Gesetz mit unserer republikanischen Verfassung verträgt, wissen wir nicht. Es würde sich aber wahrscheinlich für diese erledigte Domherrnstelle, insofern sie die Regierung, die das Kollaturrecht nicht hat, ausgeschrieben hätte, kein kirchlich gesinnter Geistlicher gemeldet haben, und wir zweifeln auch gar nicht, daß der Gewählte, Herr Präfekt Hartmann, die Wahl ausschlagen wird, denn die kirchlich berechtigte und anerkannte Wahlbehörde ist nicht die Regierung, sondern die Stadtgemeinde, welche auch, sobald sie von der vorzunehmenden Wahl Nachricht erhielt, bei der Regierung eine Verwahrung ihrer Rechte einlegen ließ. Es gieng aber die unkanonische Wahl dennoch vor sich, obschon in der Verwahrungsschrift angezeigt war, daß sowohl das Stift, als die Stadtgemeinde geneigt seien, mit der Regierung über die Beilegung des Stiftstreites zu unterhandeln. Es läßt sich somit schließen, daß von Seite der Regierung keine große Lust vorhanden sei, diese zwei Korporationen wieder in den Genuß ihrer Rechte eintreten zu lassen. Echo.

Thurgau. Die Katholiken des Thurgaus haben in der gegenwärtigen Zeit eine schwierige Stellung, aber auch mit Kraft und Ernst vertheidigen sie ihre Rechte, namentlich der kathol. Kirchenrath handelt mit eben so viel Umsicht als Festigkeit. Dies erwies sich denn auch wieder in der Angelegenheit des Chorherrenstiftes Bischofszell. Bekanntlich ward dem Großen Rathe eine unterm 2. März abhin datirte Eingabe jenes Stiftes eingereicht, worin Beschwerde geführt wird über die verweigerte Wiederbesetzung einer Kanonikatsstelle und über die angeordnete Veräußerung des Stiftshofs Nro. 12. Diese Beschwerdeschrift ging dann zur Begutachtung an den Kl. Rath, und es ward nun zunächst dessen Gutachten, und hierauf das Majoritäts- und Minoritätsgutachten der eigens zur Prüfung dieser Angelegenheit niedergesetzten Kommission dem Gr. Rath vorgelegt. Der Kl. Rath suchte weitläufig darzuthun, daß die Besetzung eines Kanonikates wegen mangelnden Vermögens unzulässig sei, weil sechs evangelische und drei katholische Gemeinden große Ansprüche an inkorporirten Kirchensätzen an das Stift erheben. Die Anschuldigung des katholischen Kirchenrathes „daß das Stift verderblicher Begierlichkeit zur Beute werden solle" weise der Kl. Rath, mit Entrüstung zurück. Ob der kathol. Kirchenrath nicht vorzugsweise für Erhaltung und zweckmäßige Verwendung des katholischen Kirchen- und Pfrundfonds zu sorgen habe, statt sich als Sachwalter und Patron der Stifte und Klöster im Kanton aufzuwerfen? Wenn auch die kathol. Gemeinden eine solche Ausscheidung nicht verlangen, im Gegentheil ihr entgegentreten, so seien doch die evangelischen Gemeinden mit der angeordneten Liquidation vollkommen einverstanden. (Begreiflich; der Begehrlichkeit der Evangelischen auf ein katholisches Stift muß man einzig Rechnung tragen, nicht den Katholiken!!) Betreffend die Vorschriften der Bundesurkunde, so ließe sich überhaupt fragen, ob der Artikel XII. auf alle Stifte, also auch auf diejenigen, welche Weltpriesterinstitute sind, sich beziehe (neue Entdeckung!); indeß sei selbst die Gewährleistung der Klöster keine absolute, und wenn irgend ein Grund zur Abweichung berechtige, so sei es die finanzielle Insolvenz. Nachdem der Bericht noch die Behauptung aufgestellt, daß die Aufhebung des Stiftes, wenn nur dem päpstlichsten Stuhle hievon Anzeige gegeben werde, nicht nur statt finden könne, sondern sogar in einem frühern Vertrage vorausgesehen worden sei, schließt derselbe auf Abweisung der kirchenräthlichen Beschwerde, die man glaube gehörig widerlegt zu haben. Das Majoritätsgutachten der Großrathskommission erkannte, der Kl. Rath habe nur den Auftrag des Gr. Rathes vollzogen, die Unterdrückung des Stiftes sei erst eingeleitet, noch nicht definitiv entschieden, demnach sei der Beschwerde des kathol. Kirchenrathes keine Folge zu geben und mit der Liquidation fortzufahren. Das Minoritätsgutachten des Hrn. v. Streng wies nach: 1. es sei das Chorherrnstift Bischofszell ein Komplex katholischer Weltpriesterpfründen; 2. sei dasselbe der bischöfl. Gewalt in gleicher Weise untergestellt, wie eine jede andere katholische geistliche Pfründe des Kantons. 3. Das Schutzverhältniß des Patronates lege dem Staate eine besonders erhaltende Pflicht auf, in welches der Kanton durch Vertrag zu dem Stifte getreten sei, abgesehen von dem Schutz, den der Staat allen weltgeistlichen Pfründen verfassungsgemäß schuldig sei, und abgesehen von der im Artikel XII des Bundes den schweizerischen Kollegiatstiften insbesondere ertheilten Garantie. 4. Diese dem Staate obliegende erhaltende Pflicht gebiete sofortige Besetzung wenigstens einer der vakanten Chorherrenpfründen, da das Chorherren-Personale auf die Zahl von zwei herabgesunken sei. 5. Daß diese Besetzung mit Rücksicht auf die Vermögensverhältnisse des Stiftes nicht möglich sei, liege nicht erhoben vor; die betreffenden Inventuren und Jahresrechnungen leisteten vielmehr den Gegenbeweis. 6. Liege allerdings ein Großrathsbeschluß vor, welcher sagt, es sollen die auf dem Stifte haftenden Kompetenzen „wo möglich" abgelöst werden. Daß

diese Liquidation keineswegs im Sinne einer Aufhebung des Stiftes vom Gr. Rathe angeordnet worden sei, könne keinem Zweifel unterliegen und die Kommissionsmehrheit sei damit einverstanden. Auf jeden Fall, man möge über die Frage sofortiger Besetzung einer Chorherrenpfründe denken, wie man wolle, sei voller Grund vorhanden, gegenüber den schwankenden, ja beunruhigenden Erklärungen des Kl. Rathes offen und klar der angebahnten Liquidation die erhaltende Richtung zu geben. Der Gr. Rath sei dies der Sache schuldig, um ein für allemal beunruhigenden Mißverständnissen den Weg abzuschneiden. — Beschließen Sie nur nicht, sagte der Berichterstatter am Ende, eine trockene Tagesordnung! Er sei es lebhaft überzeugt, daß der Ausspruch des Gr. Rathes, es sei nicht auf die Aufhebung des Stiftes abgesehen, die angebahnte Liquidation sei im Sinne möglicher Erhaltung des Stiftes durchzuführen, und es sei, sobald der Stand dieser Liquidation es zulasse, ohne weitere Zögerung die Frage zweckmäßiger Reorganisation des Stiftes in Berathung zu ziehen, dieser Ausspruch Beruhigung nach allen Seiten hin erzeugen werde. — Schließlich wurde der Antrag gestellt, 1. daß der Kl. Rath vorderhand der Besetzung eines der Kanonikate des Kollegiatstiftes Bischofszell statt geben möchte; 2. daß gegen den Kl. Rath für sich und zu Handen des kathol. Kirchenrathes es ausgesprochen werden möchte, es sei die angebahnte Liquidation des Vermögens des Stiftes Bischofszell im Sinne möglicher Fortexhaltung durchzuführen und es sei, so bald der Stand dieser Liquidation es zulasse, ohne weitere Zögerung die zweckmäßige Reorganisation des Stiftes in Berathung zu ziehen. Die mündliche Diskussion wurde von der radikalen Partei auf das Gebiet der Persönlichkeiten hinübergezogen. Die HH. Streng und Ramsperger bemerkten, seit 30 Jahren sei vieles in dieser Sache verfügt worden, aber nichts um sie in Ordnung zu bringen; das Stift besitze nach Abzug der Passiven 108,000 fl. Vermögen, also noch genügend zu dessen Fortbestand; der Staat sei Kollator und der Kirchenrath habe das Recht, die Besetzung der Pfründen zu verlangen. Diese triftigen Bemerkungen wurden von der Opposition damit niedergeschlagen, der Kl. Rath habe dem Vertheidiger des Kirchenrathes nur zu viel Stoff zum Angriff dargeboten, er hätte in Lapidarstyl, d. h. nichts antworten und nach Gutfinden handeln sollen. Der Majoritätsantrag wurde einfach angenommen und damit das Stift unter dem Todesurtheil gelassen. Auch hier finden wir den gleichen Gerechtigkeitssinn, wie er in allen radikalen Gr. Räthen gegen katholische Institute jetzt sich geltend macht. In der Diskussion wurde indirekt sogar das Geständniß abgelegt, daß man keine Gründe gegen die erhobene Reklamation vorzubringen habe.

— Die protestantische Synode in Frauenfeld am 23. und 24 v. M. berieth sich über einen Katechismus und ein Spruchbuch zum Trost der Menschen, endlich über eine Amtstracht der Prediger, worüber eine Kommission beliebt, inzwischen aber noch Mäntelchen oder Chorrock zum Gebrauch freigegeben wurde. Das sind Wichtigkeiten!

Aargau. Man hat bemerkt, daß die HH. Meienberg, Waldesbuel und Wiederkehr bei der Berathung der Tagsatzungsinstruktion im Gr. Rath den 22. Juni doch angehört wurden, wenn sie auch nichts ausrichteten. In der aargauischen Klosterfrage bemerkte Hr. Wiederkehr, er wolle über diese Frage kein Wort verlieren, indem in nicht ferner Zukunft der Eidgenossenschaft Ereignisse bevorstehen, welche diese Frage in anderer Weise wieder an die Tagesordnung bringen. Er spreche blos von der Verabreichung der Pensionen an die hochw. Aebte von Muri und Wettingen. Das Aufhebungsdekret vom 13. Jänner 1841 setze als Bedingung der Pensionsentziehung Auflehung gegen dasselbe fest und eine solche sei nicht vorhanden. Die Entziehung selbst könne nur nach erfolgtem richterlichen Spruch geschehen und von sich aus habe dieses der Kl. Rath gethan. Es sei somit die Pensionsentziehung gegen das Dekret und gegen die Verfassung, welch' letztere Trennung der Gewalten festsetze, und an dem Großen Rathe sei es, jene Behörde wieder in ihre Schranken zurückzuweisen. Der Klostervorsteherin Seraphine von Maria-Krönung in Baden sei die Pension nie entzogen worden, obwohl sie gleich den übrigen Klostervorständen alle Zuschriften an die Tagsatzung ꝛc. unterzeichnet hatte. Woher diese Ungleichheit der Behandlung komme? Er kenne keinen andern Grund, als die Furcht vor Frankreich, dessen Angehörige die Frau Seraphine sei, und zwar die einzige Ausländerin unter den Klostervorständen. Er gebe aber zu bedenken, daß nunmehr auch der Abt von Muri auf östreichischem Gebiete sich befinde und des Schutzes der dortigen Regierung genieße. Endlich sei das Amnestiedekret vom 28. April 1845 da, und alle an politischen Vergehen Betheiligte genießen der Wohlthat desselben, nur die katholischen Priester nicht. Für die Freischaaren warf man eine Loskaufssumme von Fr. 225,000 aus, und den Aebten gebe man das Schuldige nicht und doch seien die Mönche besser als die Freischaaren (hier entstand Störung von der Gallerie, die der Redner aber auf eine Weise zurechtwies, daß er eine solche kaum mehr zu befürchten hat). Es sei nun eine Ehrensache des Großen Rathes, dieser kleinlichen Verfolgungssucht, die den Anstrich von Wucherei an sich trage, und eine Hintergehung des Dekrets und der Verfassung sei, einmal Schranken zu setzen. Er beantragte, daß die Klosterliquidationskommission hiefür bis zur nächsten Sitzung geeignete Anträge zu hinterbringen habe. Hierauf erwiederte Herr Seminardirektor Keller und Herr RR. Wieland, allein ihre Gründe waren so we-

wenig stichhaltig, daß Ersterer sich auf das Gebiet der Persönlichkeiten zu werfen genöthigt sah. Es wurden ihm aber seine Aeußerungen von Hrn. Wiederkehr als Lügen zurückgegeben, worauf er zu schweigen für gut fand. Ueber den Antrag wurde zur Tagesordnung geschritten. In einer spätern Sitzung beantragte Peter Brugisser, die N. Aarg. Ztg. gerichtlich zu belangen, weil sie den Ausdruck „Lüge„ referirt habe. Hr. Wiederkehr aber beharrte, daß sie wahr berichtet, und er stand nochmals beharrlich zur Anklage der Lüge gegen Keller. Der Gr. Rath wollte von gerichtlicher Klage nichts wissen, veranlaßte aber Hrn. Wiederkehr, den Ausdruck „Lüge" gegen das Wort „Unwahrheit" zu vertauschen, womit die Sache abgethan blieb.

— Der „Schweizerbote" meldet auf einmal zwei Mordbrenner, die fast gleichzeitig in Zofingen und Bremgarten letzter Tage hingerichtet worden, Altlehrer Scherer wurde des Vatermordes verdächtig, Joseph Bower des Schwestermordes verdächtig, Klaus und Hürzeler des Raubmordes verdächtig, eingezogen. Ein Lehrer an einer aarg. Schule wurde ungeachtet eines Vergehens gegen die Sittlichkeit an seiner Stelle gelassen, und an der gleichen Schule ein Ausländer angestellt, der wegen des gleichen Vergehens abgesetzt werden mußte, aber jetzt wieder Hoffnung zu Anstellung haben soll. Das ist aargauische Wirthschaft.

Zürich. Der talentvolle und kenntnißreiche Dr. B. Hirzel hat sich in Paris in Folge ausschweifenden Lebens durch Gift das Leben genommen. Er war als Pfarrer in Pfeffikon einer der Hauptstifter der Revolution von 1839.

Rom. Das römische Volk hat die Jahresfeier der Thronbesteigung des Papstes in einer Weise begangen, daß alle bisherigen Festlichkeiten überboten wurden. — Den 14. Juni hatte der Sohn O'Connell eine Audienz beim Papst, welcher dem verstorbenen Daniel das größte Lob gesprochen und den Sohn zweimal umarmt hat, nachdem ihm die Freude nicht geworden, solches dem christlichen Helden selbst zu thun. Der Gottesdienst den 25. wurde auf ausdrückliche Anordnung des Papstes für O'Connell abgehalten. — Der Papst hat für seine Staaten einen Ministerrath gebildet.

Neuestes.

St. Gallen. Ein Bericht über die Feier in St. Gallen, den wir so eben erhalten, kann kaum Worte genug finden, um die freudenvolle Theilnahme des Volkes an der Festlichkeit zu schildern. Obschon den 27. der Regen nie unterbrochen wurde, strömte doch das Volk zu Tausenden munter nach Goßau zusammen, wo Se. Exc. der apostol. Nuntius von der Geistlichkeit mit Kreuz und Fahnen unter Freudenschüssen und dem Vorgang der Schuljugend empfangen wurde. Fünfzehn Triumphbogen mit Inschriften waren in Goßau allein aufgerichtet. In St. Gallen wie in Goßau wurde zum feierlichen Empfang nichts unterlassen. Den 28. Abends 5 Uhr geschah die Promulgation der Bisthumsbulle. Schon an diesem Abend, noch mehr den 29. strömte das Volk von allen Seiten zu Fuß und zu Wagen nach St. Gallen. Auch die frühesten Pilger fanden nicht mehr Platz in der geräumigen Kathedrale, wo Hr. Pfarrer Tschümperli das gerührte Volk durch seine Festpredigt auf die hl. Konsekration des Bischofs zweckmäßig vorbereitete. Beim Einzug der Bischöfe in die Kirche wurden über 100 Weltpriester gezählt. Während der dreistündigen Konsekration herrschte die schönste Ordnung, Aufmerksamkeit und Erbauung. Die rührende Feier beschloß die Segenspendung des apostol. Nuntius von einem an den hohen Thürmen angebrachten Balkon; zu den vernehmlich gesungenen Worten des Segnenden sang der zahlreiche Klerus ein nachdruckvolles Amen. Die Regierungsmitglieder waren bei der Konsekration und bei der Tafel alle zugegen. Nichts störte die Feier, welche in den Herzen des Volkes einen dauernden Eindruck gemacht hat.

Allgemeine
Realencyklopädie
für
das katholische Deutschland.

24. bis 36. Heft. Regensburg bei Manz, gr. 8. 1847. *)

Hiermit ist der dritte Band dieses wichtigen literarischen Werkes zu Ende geführt. Die Bearbeitung ist von solcher Art, daß sie die Erwartungen nicht blos befriedigt, sondern den Leser mit Freuden erfüllt. Die Artikel Erlösung, England, Emanzipation, Erasmus, Einsiedeln, Deutschland, Droste-Vischering, so wie noch eine Menge anderer Artikel sind vortrefflich bearbeitet. Dieser Band enthält 1142 Artikel und reicht bis „Erweichung". Wie es gekommen, daß dem großen Beethoven kein eigener Artikel gewidmet wurde, wissen wir nicht, er würde das Werk zieren. Auch das Kloster Engelberg hätten wir gerne darin gelesen. Die Fortsetzung erfolgt so rasch, daß vom vierten Band wieder 4 Hefte erschienen sind.

*) Dieses Werk ist durch Gebrüder Räber zu beziehen.

Für das 2. Semester kann auf die Schweizerische Kirchenzeitung mit 25 Batzen abonnirt werden.

Die Verleger.

Verantwortliche Redaktion: M. Zürcher. — Druck und Verlag von Gebrüdern Räber in Luzern.